

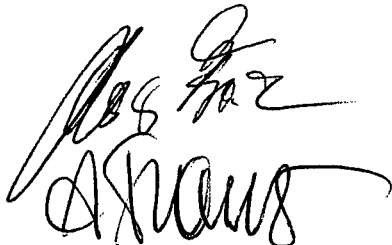
Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
 an die Abgeordneten verteilt
~~Abänderungsantrag~~

der Abgeordneten Ing. Gartlehner, Mag. Karin Haki,
 Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage 393 d.B. in der Fassung des Ausschussberichtes 421 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentanwaltsgesetz und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

1. In Artikel I Ziffer 2 wird in § 58a Abs.1 Z4 wird die Wortfolge „Erstattung von Schutzrechtsrecherchen und von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Patentbewertungen, insbesondere unter Heranziehung anerkannter Evaluierungsstandards“ durch die Wortfolge „Erstattung von Schutzrechtsrecherchen und von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Patentbewertungen unter Heranziehung anerkannter Evaluierungsstandards“ ersetzt.
2. In Artikel I Ziffer 8 Abschnitt V BIOPATENT MONITORING KOMITEE wird in § 166 Abs. 1 die Wortfolge „...über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. Nr. L 213 vom 30. Juli 1998, S. 13, im Hinblick auf relevante mit Schutzwirkung für die Republik Österreich erteilte Patente und Gebrauchsmuster“ durch die Wortfolge „...über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. Nr. L 213 vom 30. Juli 1998, S.13, in österreichisches Recht im Hinblick auf relevante mit Schutzwirkung für die Republik Österreich erteilte nationale Patente und Gebrauchsmuster“ ersetzt.
3. In Artikel I Abschnitt V Ziffer 8 BIOPATENT MONITORING KOMITEE wird in § 166 Abs. 2 Z2 die Wortfolge „Überprüfung der Erteilungs- und Spruchpraxis“ durch die Wortfolge „Überprüfung der nationalen Erteilungs- und Spruchpraxis“ ersetzt.
4. In Artikel IV wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 1a eingefügt:
 „1a. In § 22 entfällt Abs. 2.“
5. In Artikel IV wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 3a eingefügt:
 „3a. In § 36 wird der Satz „Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig“ durch die Wortfolge „Der Partei, die sich durch eine Endentscheidung der Rechtsmittelabteilung beschwert erachtet, steht die Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat offen. §§ 145a und 145b Patentgesetz 1970 sind sinngemäß anzuwenden“ ersetzt.“
6. In Artikel IV lautet Ziffer 6 wie folgt:
 „6. Nach § 77a wird folgender § 77 b eingefügt:
 §77b. (1) Widerspruch kann nur gegen Marken erhoben werden, deren Veröffentlichung (§ 29a Abs.1 oder Abs. 2) nicht vor dem 1. Juli 2010 erfolgt ist.
 (2) Auf bis zum 1. Jänner 2010 bei der Beschwerdeabteilung anhängige Beschwerden ist § 36 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“




7. In Artikel IV Ziffer 7 lauten § 81a Abs. 4 und 5 wie folgt:

„(4) §§ 22, 36 und 77b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten am

1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 20 Abs. 2 letzter Satz außer Kraft.

(5) § 29 Abs. 1, §§ 29a bis 29c, 41 Abs. 2 und 3, § 42 Abs. 1 und § 77b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.“

Begründung

Zu Art. I (Änderung des Patentgesetzes 1970):

Zu Art. I Z 2 (§ 58a Abs. 1 Z 4):

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung, dass die Teilrechtsfähigkeit keine umfassenden Patentbewertungen vornimmt, sondern lediglich Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Patentbewertungen unter Heranziehung anerkannter Evaluierungsstandards anbieten soll.

Zu Art. I Z 8 (§ 166 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4):

In der derzeitigen Zusammensetzung und Ressourcenausstattung des Komitees ist ein Durcharbeiten aller mit Rechtswirksamkeit für Österreich erteilten Patente völlig unrealistisch und somit nicht durchführbar (zwischen 2000 und 2009 wurden knapp 40.000 europäische Biopatente für Österreich erteilt). Daher muss ein Belassen des Fokus auf die nationale Entscheidungs- und Spruchpraxis - wie in der seinerzeitigen Entschließung des NR auch festgehalten - angestrebt werden und nur dadurch können Doppelgleisigkeit beim Monitoring der Auswirkungen der Biopatent-Richtlinie (RL 98/44/EG) vermieden werden - die Europäische Kommission monitort bereits mit Berichtspflicht zum Thema Biopatente.

Zu Art. IV (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970):

Zu Art. IV Z 1a (§ 22):

Im Hinblick auf die dreimonatige Widerspruchsfrist soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Monitoring gemäß § 22 flexibler zu gestalten und in kürzeren, den Kundenwünschen entsprechenden Intervallen durchführen zu können.

Zu Art. IV Z 3a (§ 36):

Durch diese Änderung wird der Instanzenzug bei der Beurteilung der Ähnlichkeit und rechtserhaltenden Benutzung von Marken vereinheitlicht. Blicke § 36 gemäß Regierungsvorlage unverändert, würden zwei verschiedene oberste Instanzen (VwGH und OPM) auch über die verwechselbare Ähnlichkeit und die ausreichende Benutzung absprechen. Da darüber hinaus auch der OGH bei Markenverletzungen diese beiden wichtigen Kriterien prüft, wären dann drei (!) höchstgerichtliche Instanzen vorgesehen, die endgültig über diese Kriterien entscheiden.

Während beim OGH und beim OPM aufgrund der großen Erfahrung beider Gerichte und der Tatsache, dass beiden Höchstinstanzen üblicherweise derselbe Höchstrichter vorsitzt, nicht mit Problemen zu rechnen ist, wäre dies beim VwGH nicht zu erwarten (aufgrund der mangelnden Erfahrung in streitigen Markenangelegenheiten).

Divergierende Entscheidungen wären in erhöhtem Maße unvermeidlich und schwerwiegend, insbesondere, weil (gemäß EB) mit jährlich 500 Widersprüchen gerechnet wird. Da eine solche zusätzliche Belastung des VwGH sicher nicht wünschenswert ist und überdies viel aufwändiger als eine Befassung des Oberster Patent- und Markensenat wäre, ist es dringend erforderlich, analog zu § 70 Abs. 2 Patentgesetz nunmehr auch in § 36 2. Satz den Rechtszug an den OPM zu ermöglichen.

Natürlich sollten hierbei §§ 145a und 145b Patentgesetz ebenfalls zur Anwendung kommen, um für solche Rechtsmittel gegen Beschwerdeentscheidungen nur ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Dabei ist es sachgerecht, dies nicht nur auf das Widerspruchsverfahren zu beschränken, sondern auch gleichzeitig die Zweigleisigkeit beim Absprechen über absolute Schutzversagungsgründe zu beenden. Konform mit TRIPS und der MRK wäre dies ohnehin.

Zu Art IV Z 6 (§ 77b):

Die Übergangsregelung des Abs. 2 stellt aus Gründen der Rechtssicherheit klar, dass in laufenden Verfahren keine Änderung im Instanzenzug eintreten soll und der bisherige § 36 für den Fall, dass die Entscheidung der Beschwerdeabteilung vor dem In-Kraft-Treten der neuen Bestimmung gefasst wurde, weiterhin anzuwenden ist.

Zu Art IV Z 7 (§ 81a Abs. 4 und 5):

Aufgrund der im Abänderungsantrag vorgenommenen Ergänzungen sind die Bestimmungen über das In-Kraft-Treten anzupassen.